

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des Landes und den Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie eine einmalige Sonderzahlung als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen im Sinne des § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, gewährt werden. Zur Gewährleistung der Steuerfreiheit muss die Zahlung bis spätestens zum 31. März 2022 zugeflossen sein.

B. Lösung

Am 29. November 2021 haben die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaften für die Tarifbeschäftigten der Länder den Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) geschlossen, welcher den Tarifbeschäftigten eine Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro sowie den Auszubildenden und den dual Studierenden in Höhe von 650 Euro gewährt.

Dieses Tarifergebnis ist zeit- und inhaltsgleich auf die Besoldung zu übertragen. Dementsprechend erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Für den Landeshaushalt ergibt sich eine Mehrbelastung von 35,4 Millionen Euro für das Jahr 2022 für den Kernhaushalt.

Durch die Übertragung des Tarifabschlusses auf den Beamtenbereich entstehen bei den Kommunen geschätzt Mehrbelastungen von 3,5 Millionen Euro für das Jahr 2022.

Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes sowie für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter.

§ 2
Voraussetzungen und Fälligkeit des Anspruchs

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie wird eine einmalige Sonderzahlung mit den Bezügen für den Monat April 2022 gewährt. Die Berechtigten nach § 1 erhalten diese Sonderzahlung, wenn das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge oder auf Anwärterbezüge bestanden hat. Die Sonderzahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 3
Höhe der Sonderzahlung

(1) Für die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen beträgt die Höhe der Sonderzahlung 1.300 Euro. Für die Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen beträgt die Sonderzahlung 650 Euro.

(2) § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) gelten entsprechend. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 7 ThürBesG gelten entsprechend.

§ 4
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 29. November 2021 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Tarifvertragsparteien haben am 29. November 2021 den Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) geschlossen, welcher für die Tarifbeschäftigten spätestens mit der Entgeltzahlung für März 2022 die Gewährung einer Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro sowie in Höhe von 650 Euro für Auszubildende und dual Studierende der Länder vorsieht.

Durch den Gesetzentwurf wird die einmalige Sonderzahlung auf die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen sowie Anwärterbezügen zeit- und inhaltsgleich übertragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes in Anlehnung an § 1 Abs. 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG).

Zu § 2

In § 2 werden weitere Voraussetzungen und die Fälligkeit des Anspruchs geregelt. Es handelt sich dabei um eine Sonderzahlung des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. § 3 Nr. 11a EStG gilt bis zum 31. März 2022. Die Sonderzahlung ist daher mit den Bezügen für den Monat April 2022 auszuführen, um steuerfrei gewährt werden zu können.

In Anlehnung an § 2 Abs. 1 TV Corona-Sonderzahlung wird die Sonderzahlung nur dann gewährt, wenn das Dienstverhältnis am Tag der Tarifeinigung, mithin am 29. November 2021 bestanden hat und mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge oder auf Anwärterbezüge bestanden hat.

Durch Satz 3 wird sichergestellt, dass die einmalige Sonderzahlung jedem Berechtigten nur einmal gewährt wird.

Zu § 3

Die Höhe der Sonderzahlung wird durch Absatz 1 bestimmt. Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten danach eine einmalige Zahlung in Höhe von 1.300 Euro. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro.

Absatz 2 sieht Bestimmungen in Bezug auf Teilzeitbeschäftigung oder begrenzte Dienstfähigkeit vor. Damit wird in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Satz 2 TV Corona-Sonderzahlung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder die einmalige Sonderzahlung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Durch die Ver-

weisung auf § 7 Satz 1 ThürBesG wird die einmalige Sonderzahlung bei der Berechnung von Zuschlägen für begrenzte Dienstfähigkeit nicht berücksichtigt.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 TV Corona-Sonderzahlung sieht vor, dass die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021 maßgeblich sind. Dieser Stichtag ist nach Absatz 2 Satz 2 auch für die Berechtigten nach § 1 maßgebend.

Durch die Verweisungen in Absatz 3 werden besoldungsrechtliche Maßgaben für anwendbar erklärt.

Zu § 4

§ 4 enthält eine Gleichstellungsbestimmung.

Zu § 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll zum selben Zeitpunkt in Kraft treten wie der TV Corona-Sonderzahlung, mithin am 29. November 2021.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Rothe-Beinlich